

Vereinsatzung „projekt:tanz e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „projekt:tanz e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg, soll in das Vereinsregister Hamburg eingetragen werden und dann den Zusatz „e.V.“ tragen.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die angemessene Bezahlung von Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern, Hilfskräften usw. ist zulässig. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Ersatz nachgewiesener Auslagen für ehrenamtlich tätige Personen ist zulässig.

§ 3 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung des Wohlfahrtwesens und der Bildung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere, aber nicht ausschließlich durch
 - a) die Veranstaltung von Tanz- und Bewegungsunterricht als Begleittherapie in der Behandlung von Parkinson-Patienten und Patienten mit sonstigen neurologischen Erkrankungen,
 - b) die Veranstaltung von Workshops, im Rahmen derer die Teilnehmer in der Durchführung von Tanzunterricht als Begleittherapie in der Behandlung von Parkinson-Patienten geschult werden,
 - c) die Durchführung von Tanzveranstaltungen als Begleittherapie in der Behandlung von Parkinson-Patienten,
 - d) sonstige kulturelle Veranstaltungen zum Einwerben von Spenden für die Förderung gemäß Absatz 1.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Verein kann ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Monats erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten ist.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied kann wegen eines Verhaltens, das die Belange oder das Ansehen des Vereins schädigt, oder wegen eines anderen wichtigen Grundes durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, zu seinem Verhalten und dem drohenden Ausschluss Stellungnahme zu nehmen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Ein Ausschluss ist insbesondere möglich, wenn die Beiträge trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt werden oder das Mitglied verzogen und seine Anschrift nicht ermittelbar ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Außerdem kann bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Hierbei kann zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern unterschieden werden.
- (3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 4 Absatz 2 nicht, auch nicht anteilig, erstattet.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, einschließlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch ein Mitglied des Vorstands vertreten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 1.000,00 € wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- (3) Die Haftung der Mitglieder des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger aus den Reihen der Vereinsmitglieder wählen.

§ 9 Zuständigkeit und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 7 Tage und beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über die Vergütung von Vorstandsmitgliedern bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.
- (5) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (6) Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklären.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist neben den in dieser Satzung ausdrücklich geregelten Angelegenheiten für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands; Entlastung des Vorstands,
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge und der Aufnahmegebühr für ordentliche

Mitglieder und Fördermitglieder; die Mitgliederversammlung kann die Zuständigkeit für die Festsetzung der Beiträge und der Aufnahmegebühr ganz oder teilweise auf den Vorstand übertragen,

- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - f) Bestellung des Kassenprüfers,
 - g) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands gehören der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an. Mitgliedschaftsrechte bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von den Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich per Post oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins es beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen oder wenn es der Vorstand für zweckmäßig hält.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Das Protokoll wird vom Protokollführer geführt. Dieser wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.
- (6) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von bis zu zwei Jahren eine oder mehrere Personen zu Kassenprüfern. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvwarts sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 Absatz 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die „Hilde-Ulrichs-Stiftung für Parkinsonforschung“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 24.04.2016 errichtet und in der Mitgliederversammlung vom 02.04.2017 geändert.

Hamburg, den 02.04.2017